

Zivilrecht

§ 12 Abs. 1 und 3 VVG.

Während die Verjährungsfrist für einen Anspruch aus einer Versicherung unabhängig davon beginnt, ob der Versicherer den Anspruch abgelehnt hat oder nicht, beginnt die Klagfrist erst dann, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß er mit bloßem Zeitablauf von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn der Anspruch nicht vorher gerichtlich geltend gemacht wird.

OG, Urt. vom 26. März 1968 — 2 Uz 3 67.

Der Kläger hat bei der Verklagten eine kombinierte Unfall- und Krankentagegeldversicherung abgeschlossen. Am 3. Januar 1961 erlitt er in einer Schule einen Schienbeinbruch rechts. Diesen Unfall hat er der Verklagten am 7. Januar 1961 gemeldet. Am 11. März 1962 meldete er der Verklagten einen weiteren Unfall, den er am 22. Oktober 1960 erlitten hatte. Am 17. März 1961 wurde ihm das rechte Bein abgenommen.

Die Verklagte hat Versicherungsleistungen abgelehnt.

Der Kläger hat vorgetragen, daß er durch den Unfall dauernd arbeitsunfähig sei. Die Sozialversicherung habe den Unfall als Arbeitsunfall und die Folgen als unfallbedingt anerkannt. Auf Grund einer Rundverfügung ihres Hauptdirektors sei die Verklagte verpflichtet, alle von der Sozialversicherung anerkannten Unfälle auch als Unfälle im Sinne der freiwilligen Unfallversicherung anzuerkennen und die entsprechenden Versicherungsleistungen zu erbringen.

Er hat beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an ihn 10 000 M-zu zahlen.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt. Eine Leistungspflicht sei nicht gegeben, weil zwischen dem Unfall am 3. Januar 1961 und der Amputation des Beines kein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Die Amputation, sei auf ein zum Unfallzeitpunkt bereits bestehendes Riesenzellensarkom zurückzuführen. Auch der Unfall vom 22. Oktober 1960 habe nicht zur Bildung dieses Sarkoms geführt.

Auf die Rundverfügung des Hauptdirektors könne sich der Kläger nicht stützen, da diese nur eine innerdienstliche Anweisung sei. Im übrigen sei der Anspruch auch verjährt.

Das Bezirksgericht hat die Klage abgewiesen.

Die vom Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Auf Grund der Verjährungseinrede der Verklagten mußte der Senat prüfen, ob die Verjährung eingetreten ist. Bevor zu dieser Rechtsfrage Stellung genommen werden kann, war die Vorfrage zu entscheiden, ob die Verklagte durch ihren Direktor auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet hat, wie es der Kläger vortrug. *(Es wird ausgeführt, daß das nicht zutrifft.)*

Das Bezirksgericht hat ebenfalls geprüft, ob die durch die Verklagte erhobene Verjährungseinrede begründet war. Es hat dies aus folgenden Gründen verneint: Die Verklagte habe zwar mit Schreiben vom 2. August 1962 die Leistungspflicht abgelehnt, aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß eine Obergutachterentscheidung herbeigeführt werden könne. Das Ergebnis des Obergutachters sei dem Kläger am 30. Oktober 1962 durch ein weiteres Schreiben mitgeteilt worden, die Ablehnung der Leistungspflicht sei jedoch nicht wiederholt worden. Bei dem Schreiben fehle auch der gemäß § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) erforderliche Hinweis auf die mit einem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen. Auch gemäß § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUB) würde die

Verklagte nicht von der Verpflichtung zur Leistung frei, da auch hier die schriftliche Ablehnung des Versicherungsschutzes unter Angabe der mit Fristablauf verbundenen Rechtsfolge notwendig sei.

Dieser Rechtsauffassung des Bezirksgerichts kann nicht gefolgt werden. Es ist davon auszugehen, daß § 12 VVG zwei Arten von Fristen regelt, die Verjährungsfrist (§ 12 Abs. 1 VVG) und die Klagfrist (§ 12 Abs. 3 VVG). Will sich der Versicherer auf die Ausschußfrist des § 12 Abs. 3 VVG berufen, so muß er den Empfänger unmißverständlich darauf hinweisen, daß er mit bloßem Zeitablauf von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn der Anspruch vorher nicht gerichtlich geltend gemacht wird. Dieser schriftliche Hinweis auf die Rechtsfolgen ist deshalb erforderlich, weil es sich bei der Klagfrist um eine auf sechs Monate abgekürzte Frist handelt, deren Ablauf die spätere gerichtliche Geltendmachung ausschließt. Die gleichen Erwägungen liegen dem § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung zugrunde.

Die Verklagte hat jedoch mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich weder auf § 12 Abs. 3 VVG oder § 4 Abs. 4 AUB stützt, sondern Verjährung nach § 12 Abs. 1 VVG einwendet. Hier ist im Gegensatz zu § 12 Abs. 3 VVG und § 4 Abs. 4 AUB der Beginn der Verjährung nicht von einer Ablehnungserklärung des Versicherers abhängig. Die Verjährung beginnt vielmehr unabhängig von einer Erklärung des Versicherers bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu laufen. Da es sich im vorliegenden Rechtsstreit um eine Unfallversicherung handelt, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Von dieser rechtlichen Situation ist bei der Beurteilung des Falles auszugehen. Sofern § 12 Abs. 1 und 2 VVG keine Abweichungen vorsieht, gelten für die übrigen mit der Verjährung zusammenhängenden Fragen die Vorschriften des BGB.

Der Kläger hat den Unfall am 3. Januar 1961 erlitten. Die Schadensanzeige ist am 7. Januar 1961 bei der Kreisdirektion E. der Verklagten eingegangen. Mit Schreiben vom 29. Mai 1961 hat die Verklagte dem Kläger mitgeteilt, daß eine Leistungspflicht nicht bestehe. Daraufhin entwickelten sich Verhandlungen zwischen den Parteien, die bis zur Einholung eines Obergutachtens gemäß § 4 AUB führten. Da das Obergutachten nicht zugunsten des Klägers ausgefallen ist, hat die Verklagte mit Schreiben vom 30. Oktober 1962 den Kläger erneut abschlägig beschieden. Die Klage ist am 4. Juli 1966 beim Kreisgericht E. eingegangen.

Bei der gegebenen Sachlage ist § 12 Abs. 2 VVG mit zu beachten, wonach, wenn ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet ist, die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt ist.

Somit hätte an sich die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Versicherungsleistung verlangt werden konnte, also dem 31. Dezember 1961, begonnen. Sie wurde aber durch die am 7. Januar 1961 bewirkte Schadensanzeige des Klägers gehemmt. Die Hemmung endigte mit dem Eingang des ablehnenden Schreibens der Verklagten vom 30. Oktober 1962 beim Kläger, also am 4. November 1962. Die Verjährung begann daher spätestens am 5. November 1962 zu laufen. Mithin ist sie am 5. November 1964 eingetreten. Bei Einreichung der Klage am 4. Juli 1966 war der Anspruch des Klägers daher verjährt.

An dieser Rechtslage ändern auch die späteren Handlungen der Parteien nichts, die auf Grund weiterer Eingaben des Klägers stattfanden, da, wie dargelegt, die Verklagte nicht auf die Einrede der Verjährung